

**BUNDESPARTEIGERICHT**  
**CDU-BPG 2/2007**

---

**B E S C H L U S S**

In der Parteigerichtssache

der Kreisvereinigung C. der Senioren-Union der CDU (SU C.),  
vertreten durch den Vorsitzenden  
Herrn K. H. in H.

**- Antragstellerin -**

gegen

die Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (SU),  
vertreten durch den Vorsitzenden  
Herrn Prof. Dr. O. W. in B.

**- Antragsgegnerin -**

wegen: Beschlussanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 2007 in Berlin unter Mitwirkung seiner Richterinnen und Richter:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

**Dr. Pia Rumler-Detzel**

- Vorsitzende -

Präsident des Landgerichts a. D.

**Dr. Friedrich August Bonde**

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

**Dr. Heidi Lambert-Lang**

Rechtsanwältin und Notarin

**Barbara Saß-Viehweger**

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

**Karl-Friedrich Tropf**

- beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Der Antrag der Antragstellerin wird abgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen (§ 43 PGO).**

### **Gründe:**

#### **I.**

1. Nach § 5 Abs. 3 der Satzung der Antragsgegnerin hat jedes Mitglied der Senioren-Union der CDU einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung in der Fassung der 10. Bundesdelegiertenversammlung der Antragsgegnerin vom 5.10.2004 (Beitragsordnung 2004) sieht in Abschnitt (1) vor, dass sich die Höhe des Pflicht-Beitrags im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds ergibt. Nach Abschnitt (2) gilt als Richtwert für die Selbsteinschätzung ein monatlicher Betrag von 2,50 €. Abschnitt (4) bestimmt:

„Die Landesvereinigung führt als Beitragsanteil ihrer jeweiligen Kreisvereinigungen ge-

genüber der Bundesvereinigung pro Mitglied und Monat 0,50 € an die Bundes-Senioren-Union der CDU ab. Sie zieht diese Beitragsanteile im Auftrag der Bundes-Senioren-Union der CDU von der Kreisvereinigung ein und leitet die tatsächlich gezahlten Beitragsanteile an die Bundesvereinigung weiter. Stichtag für die Festlegung der Mitgliederzahlen auf der Grundlage der Zentralen Mitgliederpartei (ZMD) sind der 1. Januar und 1. Juli des jeweiligen Jahres.“

Die Antragstellerin brachte auf der 11. Bundesdelegiertenversammlung der Antragsgegnerin vom 16./17.10.2006 den Antrag ein, Abschnitt (4) Satz 2 der Beitragsordnung dahingehend zu ergänzen, dass die Landesvereinigung die abzuführenden Beitragsanteile (6,00 € jährlich) im Auftrag der Antragsgegnerin von der Vereinigung nur einzieht,

“soweit deren jährliches Beitragsaufkommen über 24 € pro Mitglied liegt.“

Der Antrag wurde abgelehnt.

2. Mit der am 24.1.2007 beim Bundesparteigericht eingegangenen “Anfechtungsklage“ trägt die Antragstellerin vor, die Beitragsordnung der Antragsgegnerin ermögliche es den Kreisvereinigungen nicht, die zur Abführung der festgesetzten Beitragsanteile notwendigen finanziellen Mittel von ihren Mitgliedern zu erheben. Der in Abschnitt (2) der Beitragsordnung vorgesehene Richtwert für die Selbsteinschätzung der Mitglieder (2,50 € monatlich, 30 € jährlich) stelle eine unverbindliche Empfehlung dar. Die Vereinigungen könnten ihre Mitglieder nicht zwingen, diesen Beitrag zu leisten. Die den Kreisvereinigungen auferlegte Abführung von 0,50 € monatlich/6 € Euro jährlich sei schon rechnerisch nicht durchführbar, wenn die Mitglieder ihren Beitrag geringer einschätzten. Aber auch wenn das nicht der Fall sei, werde es der Kreisvereinigung im Einzelfall praktisch nicht möglich sein, pro Mitglied einen Beitragsanteil von 6 € jährlich an die Antragsgegnerin abzuführen. Ihr müsse ein angemessener Betrag als notwendiger Selbstbehalt für die Organisationen und befriedigende Gestaltung ihres Vereinslebens verbleiben. Das Beitragsaufkommen der Antragstellerin habe sich im Jahre 2006 aufgrund der Selbsteinschätzung ihrer Mitglieder auf circa 11 € belaufen. Müsse sie hiervon 6 € an die Antragsgegnerin abliefern, verliere sie weitgehend ihre Handlungsfähigkeit. Die Erfüllung der Beitragsabführungspflicht sei der Kreisvereinigung im Einzelfalle wirtschaftlich nicht möglich. Abschnitt (4) S. 1 und S. 2 sei mit Abschnitt (1) der Beitragsordnung nicht vereinbar und deshalb unwirksam.

Die Antragstellerin beantragt,

Absatz (4) Satz 1 und Satz 2 der Beitragsordnung der Antragsgegnerin für unwirksam zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Sie meint, bei der Anfechtungsklage handle es sich um ein abstraktes Normenkontrollverfahren, das nicht zulässig sei. Jedenfalls sei der Antrag, da die angegriffene Satzungsbestimmung vor drei Jahren beschlossen wurde, verfristet. § 20 Parteigerichtsordnung (PGO) gehe von kurzen Rechtsbehelfsfristen aus, das gleiche gelte für abstrakte Normenkontrollverfahren nach dem BVerfGG und der Verwaltungsgerichtsordnung sowie für Wahlanfechtungsverfahren. Ein Verfahren, das die Antragstellerin gegen eine inhaltlich ähnliche Bestimmung des niedersächsischen Satzungsrechts vor dem Landesparteigericht in H. betreibe, sei (möglicherweise) vorgreiflich. In der Sache führt die Antragsgegnerin aus, bei der 11. Bundesdelegiertenversammlung 2006 seien erstmals nur diejenigen Delegierten stimmberechtigt gewesen, deren Landesvereinigung ihre Beitragsanteile abgeführt hatten. Dies sei bei über 90% der damals 57.000 Mitglieder der Senioren-Union der Fall gewesen. Von 250 Delegierten seien etwa 225 stimmberechtigt gewesen. Die im Vorfeld mit den Landesvereinigungen vorgenommene Abklärung des Stimmrechts der Delegierten sei jeweils einvernehmlich erfolgt. Bereits aufgrund einer in der Beitragsordnung 2002 vorgesehenen Abführungspflicht hätten seit Sommer 2002 und verstärkt ab 2004 fast alle Kreisvorsitzenden der Senioren-Union sowie alle Landesvereinigungen nachhaltige Anstrengungen gemacht, den einzelnen Mitgliedern die Notwendigkeit eigener Beiträge und deren angemessene Höhe darzulegen. Offensichtlich habe der Vorsitzende der Antragstellerin nur wenig und nichts Überzeugendes unternommen und so deren schlechte Finanzlage selbst verschuldet. Ihr Vorbringen ergänzt die Antragsgegnerin mit der Darstellung der Entstehungsgeschichte der Beitragsordnung und deren Umsetzung in der Vereinigung.

## II.

Der auf Feststellung der Unwirksamkeit von Abschnitt (4) Satz 1 und Satz 2 der Beitragsordnung 2004 der Antragsgegnerin gerichtete Antrag wirft eine Reihe von Zulässigkeitsfragen auf, die in der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts zum Teil noch nicht abschließend geklärt sind. Sie überschneiden sich mit der Frage der Begründetheit des Antrags, an der es jedenfalls fehlt. Nach den hier gegebenen Umständen kann eine sachliche Zurückweisung des Antrags erfolgen, denn das öffentliche Interesse (BGH RR

2000,635 zur Verb. Klage; allgemein BVerfGE 6, 7; 55, 269; 60, 246) und das Interesse der Partei gebieten keine abschließende Stellungnahme zu allen formalen Fragen.

1. Die Parteigerichte der CDU sind, unbeschadet des Umstandes, dass die Streitigkeit die Angelegenheit einer Vereinigung betrifft, zur Entscheidung berufen. § 11 der Bundessatzung der Senioren-Union verzichtet auf eine eigene Schiedsgerichtsbarkeit. Für Streitigkeiten der Vereinigung sowie mit und zwischen ihren Mitgliedern sind danach die Parteigerichte der CDU zuständig. Das greift § 1 PGO auf, wonach die Parteigerichte (u. a.) die ihnen durch die Satzungen der Vereinigungen der CDU übertragenen Aufgaben wahrnehmen.
2. Die Zuständigkeit des Bundesparteigerichts als erstinstanzliches Gericht (sachliche Zuständigkeit) ist gegeben.
  - a) Gegenstand des Feststellungsantrages ist der satzungsändernde Beschluss der 10. Bundesdelegiertenversammlung der Antragsgegnerin, der Abschnitt (4) der Beitragsordnung - gegenüber der früheren Fassung, die in Satz 1 davon ausging, dass die Landesvereinigung ihre Beitragsanteile "möglichst" an den Bundesverband abführte, und in Satz 2 eine Empfehlung an die Kreisvereinigungen aussprach - die angegriffene Fassung (Abschnitt I, 1 der Gründe) gab. Feststellungsanträge gegen die Wirksamkeit von Satzungsbestimmungen gehören zweifelsfrei in die Zuständigkeit der Parteigerichte. Es handelt sich hierbei um "Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung" (Satzungsstreitigkeiten), die § 14 Parteiengesetz neben der "Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern" (Mitgliederstreitigkeiten) zur notwendigen Kompetenz der Parteischiedsgerichte erhebt.
  - b) Die sachliche Zuständigkeit des Bundesparteigerichts ergibt sich, wenn man der Auffassung der Antragstellerin folgt, aus § 14 Abs. 1 Nr. 5, 2. Alternative PGO, wonach das Bundesparteigericht (u. a.) über die Anfechtung von Entscheidungen des Bundesparteitages befindet. Dem Bundesparteitag entspricht bei der Antragsgegnerin die Bundesdelegiertenversammlung. Dem tritt die Antragsgegnerin nicht entgegen, ihre Zulässigkeitsbedenken gehen im Wesentlichen auf die Frage zurück, ob der Antrag verfristet sei (unten zu 4.). Fasste man den Begriff der Entscheidung in § 14 Abs. 1 Nr. 5 PGO enger - nämlich wie in den weiter genannten Fällen der Anfechtung von Entscheidungen des Präsidiums, des Bundesvorstands und des Bundesausschusses - im Sinne einer Einzelentscheidung auf, so fällt die begehrte Feststellung jedenfalls unter

die satzungsrechtliche Generalklausel der "rechtlichen Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung", für die im Falle des Kreisverbandes § 11 Nr. 5 PGO die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts, im Falle des Landesverbandes § 13 Abs. 1 Nr. 6 PGO die Zuständigkeit des Landesparteigerichts begründet. Für rechtliche Auseinandersetzungen über die Auslegung und Anwendung des Bundesstatuts und sonstigen Satzungsrechts der Bundespartei (hier der Antragsgegnerin) fehlt allerdings eine ausdrückliche Vorschrift. Mit § 14 Parteiengesetz wäre es indessen unvereinbar, wenn das Satzungsrecht des Bundesverbandes einer politischen Partei, anders als das der nachgeordneten Gebietsverbände, keiner Prüfung durch das Schiedsgericht unterläge. § 11 Nr. 5 und § 13 Abs. 1 Nr. 6 PGO setzen die im Parteiengesetz festgelegte Pflichtzuständigkeit der Schiedsgerichte für Satzungsstreitigkeiten in ihrem Bereich um. Für die Zuständigkeit des Bundesparteigerichts gilt, obwohl es in der Parteigerichtsordnung an einer ausdrücklichen Regelung fehlt, entsprechendes. Die Heranziehung der subsidiären Zuständigkeit des Kreisparteigerichts nach § 11 Nr. 9 PGO wäre für Streitigkeiten über Bundessatzungsrecht nicht angemessen.

3. Für die Antragsbefugnis der Antragstellerin ist von folgendem auszugehen:

- a) Eine Antragsbefugnis der Antragstellerin aufgrund Mitgliedschaft in der Antragsgegnerin als Bundesvereinigung besteht nicht. Zwar gilt nach der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts das unbestrittene Recht des Vereinsmitglieds, die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu überwachen und Vorstöße mit der Nichtigkeitserklärungsklage zu bekämpfen, grundsätzlich auch für die politische Partei (Beschlüsse vom 27.9.2005, CDU-BPG 4, 6, 8/2005 sowie 9/2005, zugleich zur Verdrängung dieses Rechts durch das Prüfungsrecht der Delegierten). Das allgemeine Prüfungsrecht als Vereinsmitglied steht der Antragstellerin aber bereits deshalb nicht zu, weil sie nicht Mitglied der Antragsgegnerin ist. Die CDU und ihre Vereinigungen sind auf der Grundlage des § 2 Parteiengesetz, der nur natürliche Personen als Mitglieder zulässt, als Gesamtvereine organisiert, die sich zwar in Gebietsverbände gliedern, diesen aber, anders als es bei Dachorganisationen der Fall wäre, keinen Mitgliedstatus zuweisen.
- b) Eine Antragsbefugnis kommt aber unter dem Gesichtspunkt infrage, dass die Antragstellerin eine Verletzung ihrer Rechte durch die angegriffene Beitragsnorm geltend macht.

- (1) Die Antragstellerin ist als Vereinigung der Antragsgegnerin selbst ein Verein. Das ergibt sich daraus, dass sie nach dem Satzungsrecht der Antragsgegnerin eine auf Dauer angelegte selbstständige organisatorische Einheit darstellt, über eigene Organe (Mitgliederversammlung und Vorstand) verfügt und - was allerdings nicht unerlässlich wäre - darüber hinaus die Kompetenz besitzt, sich eine eigene Satzung zu geben (§ 13 Abs. 2 der Satzung der Senioren-Union N.). Hierdurch hebt sie sich von einer bloßen Zweigstelle ohne eigene Rechte ab. Allerdings ist das Vorhandensein eigenen Einkommens oder Vermögens nicht notwendige Voraussetzung der Selbstständigkeit einer Untergliederung (h. M., vgl. MünchKommBGB/Reuter, 4. Auflage, vor § 21 Rn. 140). Fehlte es der Antragstellerin an der Befugnis zur eigenständigen Mittelbewirtschaftung, könnte sie durch die Abführungspflicht nicht in ihren Rechten verletzt sein. Dies ist indessen nicht der Fall. Nach § 5 Abs. 4 der Bundessatzung der Senioren-Union ist die Kreisvereinigung nicht nur organisatorisch, sondern auch finanziell eine selbstständige Einheit. Die Landessatzung N. der Senioren-Union (§ 13 Abs. 3) greift dies auf und verpflichtet die Kreisvereinigungen zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung nach den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der CDU. Die Beitragsordnung der Antragsgegnerin geht hiervon aus, setzt eine eigenständige Mittelbewirtschaftung der Kreisvereinigungen voraus, überlässt es diesen, die Beiträge einzuziehen und gibt ihnen zusätzlich die Befugnis, in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden (Abschnitt 3).
- (2) Die Parteigerichte sind allerdings nicht dazu berufen, an Stelle des Satzungsgebers die Beiträge festzulegen, die die Mitglieder zu zahlen haben, oder die Abführungspflichten zu bestimmen, welche die unteren Organisationsstufen gegenüber den höheren Verbänden treffen. Der Rechtskontrolle sind Beitragsabführungspflichten nur insoweit zugänglich, als sie die rechtlich gesicherte Stellung der nachgeordneten Verbände als selbstständige Einheit verletzen und damit zugleich die gesetzliche (§ 7 Parteiengesetz) und satzungsgemäße Gliederung der Partei in eigenständige Organisationsstufen auf Gebietsebene in Frage stellen. Dies ist der Fall, wenn die Beitragsabführungspflicht die Vereinstätigkeit der nachgeordneten Verbände erdrosselt, diese also außer Stand setzt, ihren satzungsgemäßen Aufgaben nachzukommen. Dass die angegriffene Beitragsnorm (Absatz 4 Sätze 1 und 2 der Beitragsordnung 2004) eine solche Wirkung hat, macht die Antragstellerin nach Maßgabe von Ziffer 5 (unten) geltend.
- (3) Die Zulässigkeit des Nichtigkeitsfeststellungsantrages setzt voraus, dass bereits die Beitragsnorm als solche, Abs. 4 S. 1 und 2 Beitragsordnung 2004, den Eingriff in die

Rechtsstellung der Antragstellerin bewirkt. Hieran fehlte es, wenn ein Eingriff in die Vereinstätigkeit der Antragstellerin erst durch die Ausführung der Vorschrift seitens der Landesvereinigung, also die Einziehung des Anteils der Bundesvereinigung in deren Auftrag, eintreten könnte. Die staatliche Rechtsprechung zur Normenkontrolle auf Antrag eines Betroffenen, etwa zur Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder zur prinzipialen Normenkontrolle des § 47 VwGO, geht von einer Rechtsbeeinträchtigung unmittelbar durch die Norm aus, „wenn der Ausführungsakt in der angegriffenen Norm bereits als vom Normgesetzgeber geplante Folgemaßnahme angelegt ist“ (BVerwG DVwBl. 1992, 1437; Buchh. 310 § 47 VwGO Nr. 56; NVwZ-RR 2001, 199; zur Rechtsprechung des BVerfG vergl. Leibholz/Rinck, Losebl. Art. 27 Rn. 601 ff.). Maßgebendes Kriterium ist es, ob der ermächtigten Stelle ein eigener Spielraum für die Entscheidung verbleibt, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen und den Inhalt ihrer Entscheidung im Einzelnen zu bestimmen. Lässt die Norm der ausführenden Stelle hierin keinen Spielraum, erfolgt der eigentliche Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen bereits durch sie selbst. Sie ist unmittelbar Gegenstand der Normenkontrolle auf Antrag des Betroffenen. Hierfür spricht im Streitfall, dass die Beitragsordnung 2004 im Gegensatz zur früheren Fassung, die nur eine Empfehlung aussprach, die Einziehung selbst und die Höhe des einzuziehenden Betrags zwingend anordnet.

4. Für die Frage der Rechtzeitigkeit des Antrags sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

- a) Die Parteigerichtsordnung selbst sieht Fristen nur für Widersprüche (§ 20 Abs. 1 i. V. m. § 11 Nr. 2, 3, 7; § 13 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5, 10; § 14 Abs. 1 Nr. 4 PGO) und für Wahlanfechtungen (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 11 Nr. 8, § 13 Abs. 1 Nr. 11, 12; § 14 Abs. 1 Nr. 5, erste Alternative, PGO) vor. Um beides geht es hier nicht. Rechtliche Auseinandersetzungen vor den Parteigerichten schlechthin an Fristen zu binden, die etwa an das Entstehen einer Auseinandersetzung oder eines Anspruchs anschließen, wäre gegenüber dem allgemeinen Vereinsrecht, das eine Verfristung von Mitgliedschaftsrechten nicht kennt, systemwidrig und würde auch den Geboten der Praxis nicht gerecht werden. Eine Ausdehnung der in § 20 PGO für bestimmte Verfahren vorgesehenen Fristbindung auf alle Verfahren ist nicht möglich.
- b) Was die Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, insbesondere satzungsändernder Beschlüsse, angeht, hat die Rechtsprechung des Bundesparteigerichts und der staatlichen Gerichte gewisse Richtlinien vorgegeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts kann es die vereinsrechtliche Treue-

pflicht gebieten, Beschlussmängel in der Versammlung zu rügen, um dieser die Möglichkeit zu geben, den Fehler zu beheben. Unterlässt das Mitglied die Rüge, kann es mit dem Feststellungsantrag ausgeschlossen sein (Bundesparteigericht, Beschluss vom 6.12.1995, CDU-BPG 1/1994; vom 27.9.2005, CDU-BPB 9/2005; ausführlicher Beschluss vom 12.2.2007, CDU-BPG 5/2006; zur Rechtsprechung der staatlichen Gerichte vgl. BGHZ 49, 211; 59, 369; BGHZ 112, 339, 344 für mitgliedsschützende Regelungen). Die Rügepflicht beschränkt sich indessen auf weniger schwere Beschlussmängel, vornehmlich auf verfahrensrechtlichem Gebiet. Macht der Antragsteller, wie hier, geltend, der Beschluss sei aus Gründen des sachlichen Rechts unwirksam (absoluter materieller Mangel), greift der Rügevorbehalt nicht. Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der angegriffenen Satzungsbestimmung beruht darauf, dass dieser in den Kernbereich der Vereinsautonomie der Antragstellerin eingreife und ihr die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben unmöglich mache. Dies liegt außerhalb der Rechtsprechung zur Rügepflicht. Überlegungen, über den Fall der Rüge hinaus einen Rechtsverlust allgemein durch Verschweigen eintreten zu lassen (vgl. § 241 ff. Aktiengesetz), verließen den gesicherten Bestand von Rechtsprechung und Literatur, der die Anwendung der körperschaftsrechtlichen Anfechtungsbestimmungen auf die Vereine ablehnt (statt aller: MünchKommBGB, a.a.O., § 32 Rn. 55 ff. m. abw. Meinungen). Der vorliegende Fall gibt von vornherein keinen Anlass zu solchen Ansätzen, denn nach dem Vortrag der Antragstellerin ist ihre Rechtsbeeinträchtigung eine dauernde. Im Gegensatz zum allgemeinen Vereinsrecht die Rechtswahrung gegenüber einem rechtswidrigen Dauerzustand zu versagen, besteht kein überzeugender Grund. Dies gilt zumal die Antragstellerin, wie sie unwidersprochen vorträgt, im Anschluss an den Erlass der Beitragsordnung 2004 Vorstellungen gegenüber der Antragsgegnerin erhob und bei der nächsten satzungsgemäßen Gelegenheit, der 11. Bundesdelegiertenversammlung vom 16./17.10.2006, einen Antrag auf Änderung der angefochtenen Norm einbrachte. Nach Scheitern dieses Antrags hat sie den Rechtsweg beschritten.

- c) Mit der Antragsgegnerin ist zu überlegen, ob die durch das 6. VwGOÄndG v. 1.11.1996 (BGBl. I 1626) eingeführte Zweijahresfrist für die prinzipale Normenkontrolle des § 47 VwGO (die im Oktober 2006 geendet hätte) auf den vereinsrechtlichen Feststellungsantrag herangezogen werden könnte. Ausgangspunkt ist die Generalverweisung des § 44 PGO auf die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung unter der Voraussetzung, dass dem nicht die Besonderheiten des parteigerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Eine entsprechende Heranziehung des § 47 VwGO setzte die Entscheidung voraus, das Nichtigkeitsfeststellungsrecht in Parteisachen aus dem für das private Vereinsrecht geltenden Rechtsgefüge (oben zu b) her-

auszulösen und den Vorschriften über die Kontrolle staatlich gesetzten Rechts zuzuweisen. Zu beachten bliebe dabei, dass die prinzipale Normenkontrolle im System des ordentlichen Rechtsschutzes gegen staatliche Normen, das diese grundsätzlich der unmittelbaren Überprüfung des Bürgers entzieht, die Ausnahme darstellt, das Kontrollrecht des betroffenen Mitglieds gegen die Verletzung seiner mitgliedschaftlichen Rechte dagegen im Vereinsrecht den Regelfall bildet. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Abkehr von den Regeln des Vereinsrechts eine hinreichende Rechtfertigung finden könnte, wird durch die vorliegende Fallgestaltung, die einen Erfolg des Antrags aus anderen Gründen ausschließt (nachstehend Ziffer 5), nicht gefordert.

5. Die Nichtigkeitsfeststellungsklage scheitert im Ergebnis jedenfalls daran, dass der Vortrag der Antragstellerin zum Erfolg ihres Begehrens nicht hinreicht.

a) Zur Zulässigkeit des Nichtigkeitsfeststellungsantrages gehört es grundsätzlich, dass der Antragsteller eine Rechtsverletzung in dem Sinne, dass sie überhaupt möglich ist (zur herrschenden Möglichkeitstheorie vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage, § 42 Rn. 65 ff., § 47 Rn. 46 m. Nachw. z. Rspr.), geltend macht. Eine Frage der Begründetheit ist es dagegen, ob der Eingriff, hier die Drosselung der Vereinstätigkeit der Antragstellerin, darüber hinaus schlüssig dargetan und im Streitfalle bewiesen ist. Der in Parteigerichtsverfahren geltende Aufklärungsgrundsatz (§ 23 Abs. 3 PGO) modifiziert dies allerdings dahin, dass an die Schlüssigkeitsprüfung nur verminderte Anforderungen zu stellen sind (zur Einschränkung der Schlüssigkeitsprüfung vor den Verwaltungsgerichten vgl. Kopp/Schenke a.a.O. Vorb § 40 Rn. 21). Die Antragstellerin hat sich in der Antragschrift und bei der weiteren Vorbereitung der mündlichen Verhandlung damit begnügt, darauf hinzuweisen, dass ihr nach Abführung des für die Antragsgegnerin bestimmten Beitragsanteils von 6,00 € ein Restbetrag von 5,00 € pro Mitglied und Jahr verbleibe. Über die Zahl ihrer Mitglieder, mithin auch über den absoluten Betrag des Beitragsaufkommens, und über ihre Aufwendungen hat sie nichts mitgeteilt. Hierbei kann allerdings der Umstand eine Rolle gespielt haben, dass sie von der zusätzlichen Beitragsabführungspflicht gegenüber der Landesvereinigung, die in gleicher Höhe der besteht (Parteigerichtsverfahren CDU-LPG-N. 02/06), als gerichtsbekannt ausging.

b) In der mündlichen Verhandlung hat die Antragstellerin ihren Vortrag, bezogen auf das Rechnungsjahr 2006, dahin ergänzt, ihr Beitragsaufkommen habe bei 7.000 € gelegen. Bei einem mitgeteilten Bestand von 586 Mitgliedern hätte sie mithin 3516 € zu Zwecken der Antragsgegnerin und einen weiteren Betrag in gleicher Höhe zu Zwecken der Landesvereinigung abführen müssen. In der Sache kann ihr Begehren auch mit die-

sem ergänzenden Vortrag keinen Erfolg haben. Zwar verbleibt der Antragstellerin, ausgehend von dem tatsächlich erzielten Beitragsvolumen, nach Erfüllung der Abführungspflicht gegenüber der Antragsgegnerin kein Eigenanteil am Beitragsaufkommen. Von einer erdrosselnden Wirkung kann gleichwohl nicht ausgegangen werden, denn die Antragstellerin hat aufgrund eines fehlerhaften Verständnisses der Beitragsordnung die ihr gegebenen Möglichkeiten der Beitragserhebung nicht ausgeschöpft. Ihre Meinung, der in Abschnitt 2 der Beitragsordnung 2004 für die Selbsteinschätzung der Mitglieder festgelegte Richtwert von 2,50 €/Monat sei unverbindlich, trifft nicht zu. Der Richtwert, von dem in vergleichbarer Weise auch das Beitragsrecht der Partei selbst ausgeht (Beschluss D 1 vom 10.4.2000 zur Finanz- und Beitragsordnung, FBO), legt der Vereinigung bei der Aufnahme von Mitgliedern auf, den Betrag von 2,50 € zur Bestimmung des monatlichen Beitrags richtungweisend heranzuziehen, erlaubt es ihr allerdings, aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Bewerbers im Einzelfalle hiervor nach oben oder unten abzuweichen. Entsprechendes gilt für die laufende Beitragspflicht des Mitglieds. Nicht dem Satzungsrecht entspricht es dagegen, den Richtwert, wie es die Antragstellerin handhabte, als unverbindlich zu betrachten und die Selbsteinschätzung keiner Regel zu unterwerfen. Der Vergleich mit der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen, den die Antragstellerin anstellt, ist - abgesehen davon, dass auch dieser rechtliche Bedeutung zukommt (BGHZ 117, 337) - in der Sache verfehlt. Von ihrer fehlerhaften Vorstellung ausgehend hat die Antragstellerin in ihrem Beitrittsformular den Richtwert, abweichend von der Beitragsordnung, als „unverbindlich“ bezeichnet und diese Fehleinschätzung noch durch Unterstreichen hervorgehoben. Die Differenz zwischen dem hierauf beruhenden tatsächlichen Beitragsvolumen von 11 €/Jahr/Mitglied und dem Regelwert von 30 €/Jahr/Mitglied ist so bedeutend, dass sich der Schluss verbietet, die Antragstellerin wäre bei Ausschöpfung der satzungsmöglichen Möglichkeiten außer Stande gewesen, ein hinreichendes Beitragsaufkommen zu erzielen. Dies gilt zumal, wenn, wie die Antragsgegnerin unwidersprochen mitteilt, mehr als 80% der geschuldeten Beitragsanteile aller Kreisvereinigungen auch tatsächlich an die Bundesebene abgeführt werden. Bei dieser Sachlage bedarf es keiner näheren Feststellungen dazu, ob die Ausgabenwirtschaft der Antragstellerin dem Gebot des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts (§ 1 FBO), das auch für Vereinigungen gilt, entspricht. Die Antragstellerin hat hierzu mitgeteilt, in ihrem Kreisgebiet fänden wöchentlich etwa zwei Veranstaltungen auf örtlicher Ebene statt, deren Portoaufwand zusammen mit den Portokosten der auf Kreisebene zusätzlich durchgeführten Veranstaltungen einen wesentlichen Teil des Beitragsaufkommens aufzehre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Rumler-Detzel  
Lang

gez. Dr. Bonde

gez. Dr. Lambert-

gez. Saß-Viehweger

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 4. September 2007